

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 34

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen der §§ 18 Absatz 1 Satz 4 und 19 Absatz 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach diesen Vorschriften bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt bei 109,1 liegt (Wert laut RKI, Stand 16.04.2021, 0:00 Uhr).

Es gilt deshalb für den Schulbetrieb ab 19.04.2021 bis zunächst einschließlich 25.04.2021 die Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 19.04.2021 bis zunächst einschließlich 25.04.2021 deshalb für alle Einrichtungen und Schulen im Sinne der oben genannten Vorschriften, die ihren Standort im Landkreis Schweinfurt haben, folgende Regelungen gelten:

1)

Es findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschule sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Als Bedingung für die Teilnahme am o.g Präsenzunterricht ist eine Testung nach den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 der 12. BayIfSMV erforderlich.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Regelungen zur Notbetreuung werden nach § 18 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV vom zuständigen Staatsministerium erlassen. Auch für die Notbetreuung ist § 18 Absatz 4 der 12. BayIfSMV zu beachten.

Die Vorschriften zur Maskenpflicht nach § 18 Absatz 2 der 12. BayIfSMV sind ebenfalls zu beachten.

2)

Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

3)

Die jeweiligen Schulen und Träger haben ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten (§ 18 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Diese Bekanntmachung ist für die kommende Kalenderwoche 16 des Jahres 2021 (also für die Zeit vom 19.04.2021 bis 25.04.2021) gültig.

Die Bekanntmachung für die Kalenderwoche 17 des Jahres 2021 erfolgt am 23.04.2021.

Schweinfurt, den 16.04.2021

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin